

II-5281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1. 30.037/61-V/2/1983

1010 Wien, den 21. April 1983

Stubenring 1
Telephon 75 00

Auskunft -

2497 AB

Klappe - Durchwahl 1983-04-22

zu *2492 J*

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten DDr. König und Genossen betreffend den Abbau von Überstunden Nr. 2492/J

Zu den Anfragen:

1. Um welchen Betrag soll der Überstundenzuschlag erhöht werden?
2. Wie sollen nach Ihren Vorschlägen die Überstunden "schärfert" besteuert werden?
3. Auf welche Anzahl sollte nach Ihrer Meinung die Höchstzahl der zulässigen Überstunden herabgesetzt werden?
4. Welche "administrativen" Einschränkungen haben Sie vor?
5. Wie hoch sind die Kosten für den Bereich des Bundes, und zwar
 - a) für die einzelnen Ressortbereiche inklusive der nachgeordneten Dienststellen,
 - b) für die Bundesbetriebe,
 - c) für die öffentlichen Unternehmungen?
6. Wieviele Überstunden können jeweils in den Ressorts, Bundesbetrieben und öffentlichen Unternehmungen eingespart werden und welche Personalvermehrung ergibt sich daraus?

nehme ich wie folgt Stellung:

- 2 -

Zu 1.:

Weder die Bundesregierung noch der ÖGB haben bisher einen konkreten Beschuß über den genauen Betrag für die Erhöhung des Überstundenzuschlages gefaßt. Eine Verteuerung der Überstunden ist jedoch bei Verkürzung der Arbeitszeit unerlässlich. Dies ist als begleitende Maßnahme zur Arbeitszeitverkürzung gedacht, um deren arbeitsmarktpolitischen Effekt zu verstärken. Es gilt ja, das vorhandene Arbeitsvolumen umzuverteilen und damit zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Mikrozensuserhebung ergab, daß im Jahre 1978 289.500 Beschäftigte regelmäßig 2.779.200 Überstunden in der Woche geleistet haben. Ein Abbau der regelmäßig geleisteten Überstunden um die Hälfte ergibt die Notwendigkeit zur Schaffung von 30.000 bis 35.000 Arbeitsplätzen, um das gleiche Arbeitsvolumen zu erreichen.

Zu 2.:

Die Besteuerung der Überstunden fällt nicht in den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sondern in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebenen Studie (Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Nr. 2 Arbeitszeitverkürzung) geht hervor, daß der Staat im Jahre 1982 auf Grund der steuerlichen Begünstigung von Überstunden ca. 5 Milliarden an Steuereinnahmen verloren hat. Es ist daher naheliegend, Überlegungen anzustellen.

- 3 -

- 3 -

Zu 3.:

Die Zahl der Überstunden ist durch das AZG weitgehend eingegrenzt. Innerhalb der einzelnen Woche ist die Leistung von 5 Überstunden und darüber hinaus um höchstens 60 Stunden im Kalenderjahr gestattet. Darüber hinaus ermächtigt das Gesetz den Kollektivvertrag in bestimmten Fällen weitere Überstunden zuzulassen. Weiters kann die Arbeitsinspektion Überstunden bewilligen. Eine Einschränkung der Überstunden könnte etwa durch Kürzung des Jahrespaketes, der wöchentlich zulässigen Stunden, aber auch durch Kollektivvertrag vorgenommen werden. Es wird noch zu überlegen sein, welcher Weg der zielführendste ist.

Zu 4.:

Von der Arbeitsinspektion wurden auf meine Weisung bereits Maßnahmen gesetzt, um im administrativen Weg Überstunden auf ein unbedingt notwendiges Maß einzuschränken. Bei Überstundenansuchen wird geprüft, ob der zusätzliche Arbeitsbedarf nicht durch andere Maßnahmen, wie Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften, gedeckt werden kann und im Zweifelsfall mit Behörden der Arbeitsmarktverwaltung Kontakt aufgenommen. Des weiteren wird bei Betriebsinspektionen der Frage der Überstundenleistung besondere Aufmerksamkeit geschenkt und gegen unzulässige Überstunden mit den der Arbeitsinspektion gesetzlich eingeräumten Mitteln vorgegangen.

- 4 -

- 4 -

Zu 5. und 6.:

Die Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Beantwortung
zu 1.

Der Bundesminister:

